

RS Vwgh 2000/2/22 99/11/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2000

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

ABGB §1091;

WehrG 1990 §36a Abs1 Z2;

Rechtssatz

In dem Umstand, dass der WehrPfl den Pachtvertrag mit seiner Mutter (als Pächterin) betreffend seinen Landwirtschaftsbetrieb hinsichtlich des Kündigungstermins nicht korrigiert hat, liegt keine Verletzung der Harmonisierungspflicht iSd § 36a Abs 1 Z 2 WehrG 1990, weil die Bereitschaft zur Pachtung eines Unternehmens oder zur Verlängerung eines Pachtvertrages nicht erzwungen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110174.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at